

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Bad Rappenau vom 20. November 2025

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Paragraph 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und den Paragraphen 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 20.11.2025 folgende Satzungsänderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 21.11.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen am Satzungstext

Nach Paragraph 7 wird folgende Regelung zusätzlich in die Satzung aufgenommen:

„Paragraf 7a Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 2 Änderungen am Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis, das gemäß Paragraph 4 Absatz 1 Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, wird ersetzt durch folgende Neufassung:

**„Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.11.2019, zuletzt geändert am 20.11.2025)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
A	Allgemeines & Archiv & Ausdrucke / Fotokopien	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	19,00 €/ZE
2	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	24,50 €/ZE
3	Archivwesen	
3.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.	20,00 €/ZE
3.2	Ausstellung von Archivurkunden	10,00 €/Fall
4	Ausdrucke & Fotokopien	
4.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1a	für die erste Seite	3,80 €
4.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
4.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,90 €
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	7,00 € / Ausschnitt

B Baurecht & Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen & Bestattungsrecht**5 Baurecht**

Wenn Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind den Bauwerkskosten die Kostenkennwerte (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten Teil 1, bezogen auf den Bruttoarminhalt (BRI nach DIN 277, a + b + c), zugrunde gelegt.

Die angegebenen Kostenkennwerte werden mit dem Regionalfaktor der Stadt Bad Rappenau multipliziert. Die Umsatzsteuer gehört zu den Baukosten, ebenso wie etwaige Eigenleistungen. Die ermittelten Kosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet. Die Kostenkennwerte werden jährlich angepasst. Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.

Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Garagen / Tiefgaragen für notwendige Stellplätze werden nicht gesondert berechnet.

Wird für die Gebührenberechnung der Bodenrichtwert (BRW) zu Grunde gelegt, gilt der jeweils vom Gutachterausschuss festgelegte aktuelle Wert der jeweiligen Zone, in der das Baugrundstück liegt.

5.1 Aktenausgabe

5.1.1 Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren 16,50 €/ZE
(nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)

5.1.2 Ausleihen von Akten (nur Abholung) 33,00 €/Fall

5.1.3 Ausleihen von extern ausgelagerten Prüfstatikakten 66,00 €/Fall

5.1.4 Scannen von Akten 14,50 €/ZE

5.2 Beratung von Bauherren oder Planverfassern 23,50 €/ZE

5.3 Baulasten

5.3.1 Vorbereitung und Bearbeitung von Baulasterklärung 190,00 €/Fall
(§ 71 LBO)

5.3.2 Löschung von Baulasten 145,00 €/Fall

5.3.3 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis 33,00 €/Fall

5.4 Erteilung eines Bauvorbescheides 21,50 €/ZE

5.5 Kenntnisgabeverfahren

5.5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

5.5.1a wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können 0,5%, mind.
130,00 €/Fall

5.5.1b wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können 21,50 €/ZE

5.5.2 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO 87,00 €/Fall

5.5.3 Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung 145,00 €/Fall
im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)

5.6 Baugenehmigungsverfahren

5.6.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen
(§ 49 Abs. 1 LBO)

Sollten für die Genehmigung externe Sachverständige (z.B. Brandschutz) erforderlich sein, kommen diese tatsächlich entstehenden Kosten hinzu.

5.6.1a wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können 6,00 %, mind.
345,00 €/Fall

5.6.1b wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können 21,50 €/ZE

5.6.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
(§ 52 Abs. 1 LBO)

5.6.2a wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können 4,00 %, mind.
260,00 €/Fall

5.6.2b wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können 21,50 €/ZE

5.6.3 Genehmigung von Werbeanlagen

5.6.3a an der Stätte der Leistung 30 € / m²
Ansichtsfläche,
mind. 195,00 €

5.6.3b	als selbständige gewerbliche Nutzung	150 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 €
5.6.4	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung	22,00 €/ZE
5.6.5	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	doppelte Gebühr von Nr. 5.6
5.6.6	Bauaufsichtliches Verfahren im Rahmen einer Typengenehmigung nach § 68 LBO	21,50 €/ZE
5.7	<u>Erteilung einer Teilbaugenehmigung</u>	21,50 €/ZE
5.8	<u>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden</u>	24,50 €/ZE
5.9	<u>Benachrichtigung der Angrenzer und sonstigen Nachbarn</u>	26,00 €/Nachbar
5.10	<u>Teilbaufreigabe</u>	72,00 €/Fall
5.11	<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>	
5.11.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen	0,47‰, mind. 83,00 €/Fall
5.11.2	jede weitere Abnahme, sonstige Baukontrollen (z.B. zur Feststellung eines baurechtswidrigen Zustandes)	19,00 €/ZE
5.11.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	19,00 €/ZE
5.12	<u>Brandverhütungsschau (BVS)</u>	
5.12.1	Vorbereitung und Durchführung einer BVS, sowie baurechtliche Anordnung Hinzu kommen tatsächlich entstehende Kosten durch hinzugezogene Sachverständige.	18,00 €/ZE/MA
5.12.2	Nachkontrolle und Überwachung der Ausführung bzw. der Anordnung	18,00 €/ZE
5.13	<u>Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften</u>	
5.13.1a	je Befreiung für Geschossflächen-, Grundflächen-, Baulinien-/ Baugrenzenüberschreitung	15 % des Bodenrichtwerts (BRW) einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind. 150 €
5.13.1b	je Abweichung, Ausnahme für Geschossflächen-, Grundflächen-, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	8 % des BRW einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind.100,00 €
5.13.2	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), Dachaufbauten, max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform	je 1/5 der Genehmigungs- gebühr nach Nr.5.6 mind. 200,00 €
5.13.3a	Befreiung für Garagen/Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	1/2 BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 150 €

5.13.3b	Abweichung bzw. Ausnahme für Garagen/Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 6 % mind. 120,00 €
5.13.3c	je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung für PKW-Stellplätze, Gebäude ohne Aufenthaltsräume (wie Gartenhütten), untergeordnete Bauteile (wie Überdachungen, Einfriedigungen) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 6 % mind. 120,00 €
5.13.4	Befreiung für Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 10 % mind. 100,00 €
5.13.5	sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung	100 - 5.000 €
5.14	<u>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</u> (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
5.14.1a	für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit	99,00 €/Wohnung
5.14.1b	weitere Fertigungen (Planhefte)	49,50 €/Fall
5.14.2	Änderung bzw. Nachtrag zu einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	24,50 €/ZE
5.14.3	zusätzlicher Aufwand für Nachforderung und Änderungen der Planunterlagen vor Erteilung der Abgeschlossenheit	25,50 €/ZE
5.15	<u>Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags</u>	
5.15a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der Genehmigungsgebühr
5.15b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der Genehmigungsgebühr
5.15c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	24,50 €/ZE
5.16	<u>Zurücknahme eines Antrags</u>	
5.16a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	1/10 der Genehmigungsgebühr
5.16b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	3/10 der Genehmigungsgebühr
5.16c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	24,50 €/ZE
5.17	<u>Behördliche Leistungen bzw. Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</u>	24,50 €/ZE
5.17a	Allgemeine Anordnungen	
5.17b	Nutzungsuntersagung, Baueinstellung oder Abbruchanordnung	
5.17c	Duldungsverfügung	
5.17d	Bearbeitung von Widersprüchen	
5.17e	Zurückstellung von Baugesuchen	
5.17f	Ablehnung des Antrages eines Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Entscheidung	
5.17g	Ablehnung des Antrags eines Dritten auf baurechtliches Einschreiten	
5.17h	Prüfung einer Grundstücksteilungsanzeige und positive Bestätigung oder Ablehnung der Teilung.	
5.18	<u>Erneuerbare Energien</u>	24,50 €/ZE
5.18.1	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, GEG; PVPf-VO	
5.18.2	Erteilung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung zu 5.18.1	

5.19	<u>Vorkaufsrecht: Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
5.19a	für bis zu 50.000 € Vertragswert	48,50 €/Fall
5.19b	von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert	73,00 €/Fall
5.19c	über 500.000 € Vertragswert	97,00 €/Fall
5.20	<u>Erteilung / Änderung einer Hausnummer als selbständiger Verwaltungsakt</u>	40,50 €/Fall
5.21	<u>Stadtentwässerung</u>	
5.21a	Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage	0,40 ‰ der Baukosten
5.21b	Änderung einer Entwässerungsgenehmigung	22,00 €/ZE
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	7,50 €/Fall
6.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 	
6.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,50 €
6.2b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,20 €
6.2c	Bestätigung von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl	2,00 €
6.2d	Ausstellung von Schulbescheinigungen	gebührenfrei
6.2e	Erstellung/Ersatzausstellung Schülersausweis	6,50 €/Fall
6.2f	Verlängerung von Schülersausweisen	gebührenfrei
6.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00 €/Fall
6.4	Bescheinigung über entrichtete Kindergartenbeiträge	14,50 €/Fall
6.5	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	13,00 €/Fall
6.6	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	26,50 €/Fall
7.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	19,00 €/ZE
7.3	Aufgaben nach BestattungsG (§§ 4, 5 BestattG) (Einrichtung Friedhof, Ausnahmen (Lage im ÜStG, WStG, QStG))	21,00 €/ZE

D Denkmalschutz		
8	Denkmalschutz	
8.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	24,50 €/ZE
8.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	24,50 €/ZE
8.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	24,50 €/ZE
F Feiertage & Feuerwehr & Fischerei & Fundsachen		
9	Feiertagsrecht	
9.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten (§ 12 FTG)	62,00 €/Fall
10	Feuerwehr	
10.1	Brandmeldeanlagen	
10.1.1	Erstaufschaltung einer auf die integrierte Leitstelle aufgeschaltete Brandmeldeanlage unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Freigabe Feuerwehrplan / -laufkarten - Klärung von Montageorten und individuellen Festlegungen (Brandmeldekonzept) - Schlüsselersteinlage in Feuerweherschlüsseldepot - Schließzylindereinlagen der Zubehörschließungen - Abnahme der BMA (Aufschaltbedingungen LK Heilbronn / Baugenehmigung) - Test der Übertragung zur integrierten Leitstelle Heilbronn - Abnahmeprotokoll 	435,00 €/Fall
10.1.2	Nachprüfung bei nicht mangelpunktfreier Erstaufschaltung	15,50 €/ZE
10.1.3	Schlüsseleinlage oder Schlüssellentnahme in einem Feuerweherschlüsseldepot vor Ort	15,50 €/ZE
10.1.4	Ein- oder Ausbau einer Zubehörschließung vor Ort	15,50 €/ZE
10.2	Gebäudefunkanlage	
10.2.1	Erstinbetriebnahme / -abnahme einer Gebäudefunkanlage unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung gemäß Gebäudefunkrichtlinie LK Heilbronn vor Baufreigabe - Klärung von Montageorten und individuellen Festlegungen - Abnahme der installierten Gebäudefunkanlage gemäß Gebäudefunkrichtlinie LK Heilbronn sowie Baugenehmigung - Praxistest der Funkversorgung - Funktions-/Abnahmeprotokoll - Behördliche Anmeldung der Gebäudefunkanlage 	575,00 €/Fall
10.2.2	Nachprüfung bei nicht mangelpunktfreier Erstinbetriebnahme / -abnahme inkl. erneutem Praxistest der Funkversorgung vor Ort	15,50 €/ZE
10.3	Brandschutztechnische Beratung	15,00 €/ZE
10.4	Erstprüfung und -freigabe von Feuerwehrplänen	145,00 €/Fall
11	Fischereischeine	
11.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
11.1.1	Jahresfischereischein	36,00 €/Fall
11.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	45,00 €/Fall
11.1.3	Jugendfischereischein	27,00 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine (außer Jugendfischereischeine) erhoben.	
11.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) einschließlich Eintrag im Fischereischein (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	22,00 €/Fall

12	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen	5,00 €/Fall
12.2	bei Bargeld	<u>bis 500 €</u> 5 %, mind. 5 €, <u>ab 500 €</u> zzgl. 2 % des Mehrwertes
12.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 12.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu. ggf. werden Kosten durch das Tierheim direkt in Rechnung gestellt.	

G Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte) & Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
13.1a	für den ersten Tag	23,00 €
13.1b	für jeden weiteren Tag	11,50 €
	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig eine Erlaubnis gem. Ziffer 13.2-13.7 zum Betrieb derselben Gaststätte (z.B. GbR oder KG) so wird der ermittelte Betrag um je ¼ pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Gesamtzahl der Gebührenschuldner geteilt.	
13.2	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	375,00 €/Fall
13.3	Änderung der Betriebsart oder Erweiterung	150,00 €/Fall
13.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	310,00 €/Fall
13.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	18,50 €/ZE
13.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	75,00 €/Fall
13.7	Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate (§ 11 GastG)	75,00 €/Fall
13.8	vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate	37,50 €/Fall
13.9	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	62,00 €/Fall
13.10	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
13.10.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	37,50 €/Fall
13.10.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	75,00 €/Fall
13.11	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	18,50 €/ZE
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	

14 **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinsamen Gutachterausschuss Bad Friedrichshall.

15 **Gewerbesachen**

15.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	33,00 €/Fall
15.1.2	Gewerbeabmeldung	16,50 €/Fall
15.1.3	Gewerbeummeldung	22,00 €/Fall
15.2	Mehrfertigungen der Gewerbeanzeige	8,50 €/Fall
15.3	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	18,50 €/ZE
15.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister	
15.4a	einfache Auskunft	16,50 €/Fall
15.4b	erweiterte Auskunft	22,00 €/Fall
15.5	Spiele	
15.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	300,00 € - 1.203,00 €
15.5.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	68,00 €/Fall
15.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 LGlÜG)	600,00 €/Fall
15.5.4	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	600,00 €/Fall
15.5.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG):	300,00 €/Fall
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	300,00 €/Fall
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	300,00 €/Fall
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,00 €/Fall
15.9	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	300,00 €/Fall
15.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	395,00 €/Fall
15.11	Überprüfung von Bewachungspersonal	33,00 €/Fall
15.12	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	18,50 €/ZE
15.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	18,50 €/ZE

16 **Gewerberecht**

16.1	Reisegewerbekarte	
16.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	66,00 €/Fall
16.1.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	33,00 €/Fall
16.1.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	26,50 €/Fall
16.1.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	66,00 €/Fall
16.1.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO)	33,00 €/Fall
16.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	16,50 €/ZE
	- Untersagung	
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	
16.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	16,50 €/ZE
16.4	Handwerksrecht	
16.4.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	18,50 €/ZE

17 **Ladenöffnung**

17.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	18,50 €/ZE
------	--	------------

18	Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO)	
18.1	Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	
18.1a	für den ersten Tag	75,00 €
18.1b	für jeden weiteren Tag	37,50 €
18.1c	Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren	300,00 €/Fall
I	Immissionsschutzrecht	
19	Immissionsschutzrecht	
19.1	Behördliche Leistungen und Anordnungen nach dem Immissionsschutzrecht unter anderem:	24,50 €/ZE
	- Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
	- Erteilung von Ausnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 7, 32. BImSchV)	
J	Jugendschutz	
20	Jugendschutzrechtliche Maßnahmen	16,50 €/ZE
	- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	
	- Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG)	
	- Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG)	
	- Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten / Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	
K	Kirchenaustritt	
21	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	38,00 €/Fall
M	Melderecht	
22	Meldewesen	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	14,00 €/Fall
22.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
22.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	22,00 €/Fall
22.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	110,00 €/Fall
22.2	Datenübermittlungen	
22.2.1	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG / § 17 MVO)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) (für Bürgermeisterwahlen)	10,50 €/Fall

22.4	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	gebührenfrei
22.5	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	11,00 €/Fall
22.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	11,00 €/Fall
22.7	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	8,50 €/Fall
	zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
22.8	Gebührenfrei sind:	
22.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.8.2	die Auskunft an den Betroffenen	
22.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters	
22.8.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
22.8.5	die Einrichtung bzw. Verlängerung oder Löschung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
22.8.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
22.8.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber	

N Naturschutz

23	Behördliche Leistungen und Anordnungen im Naturschutzrecht	
23.1	in Bezug auf Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen und Himmelsstrahler nach § 21 NatSchG	24,50 €/ZE
23.2	in Bezug auf Naturdenkmale nach § 23, 30, 34 NatSchG	24,50 €/ZE
23.3	in Bezug auf Gewässer nach § 47 NatSchG	24,50 €/ZE

P Polizei- und Ordnungsrecht

24	Polizei- und Ordnungsrecht	
24.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	18,00 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	
	Erlaubnis, Ausnahmen, Auflagen, Maßnahmen	
	- Erstellung Bescheid über Kostenersatz/Beauftragung Reparaturen u. Instandsetzungen/Ortstermine	

R Rechtsbehelfe

25	Rechtsbehelfe	23,50 €/ZE
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
25.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
25.2	und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	

S Sprengstoff & Straßen		
26	Sprengstoff	
26.1	Zeitgebühren unter anderem:	
26.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	17,50 €/ZE
26.1.2	Erteilung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 SprengG)	17,50 €/ZE
26.1.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	17,50 €/ZE
26.1.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines (gem. § 20 SprengG)	17,50 €/ZE
26.1.5	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis gem. § 7 bzw. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	17,50 €/ZE
26.1.6	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	17,50 €/ZE
26.1.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 Abs. 1 1. VO zum SprengG)	17,50 €/ZE
26.2	Feste Gebühren	
26.2.1	Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG)	70,00 €/Fall
26.2.2	Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	70,00 €/Fall
26.2.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG)	53,00 €/Fall
26.3	Gebühren in sonstigen Fällen	
26.3.1	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG	17,50 €/ZE
26.3.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,50 €/ZE
26.3.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,50 €/ZE
27	Straßenrecht	
27.1	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	21,00 €/ZE
27.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG)	21,00 €/ZE
27.3	Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG oder § 28 Abs. 2 StrG (nur Verwaltungsgebühr) Hinzu kommen ggf. Sondernutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Satzung	19,00 €/ZE
W Waffen		
28	Waffenrecht	
28.1	Zeitgebühren	
28.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
28.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchstumsschützen)	17,50 €/ZE

28.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	17,50 €/ZE
28.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	17,50 €/ZE
28.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	17,50 €/ZE
28.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schiessstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	17,50 €/ZE
28.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	17,50 €/ZE
28.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	17,50 €/ZE
28.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	17,50 €/ZE
28.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	17,50 €/ZE
28.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	17,50 €/ZE
28.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	17,50 €/ZE
28.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	17,50 €/ZE
28.2	Feste Gebühren	
28.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	70,00 €/Fall
28.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)- Generalklausel	59,00 €/Fall
28.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	47,00 €/Fall
28.2.4	Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern	70,00 €/Fall
28.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	47,00 €/Fall
28.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	70,00 €/Fall
28.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 6 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	70,00 €/Fall
28.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	105,00 €/Fall
28.2.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	350,00 €/Fall
28.2.10	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	235,00 €/Fall
28.2.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	105,00 €/Fall
28.2.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	47,00 €/Fall
28.2.13	Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 6 WaffG	70,00 €/Fall
28.2.14	Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer/eines Waffe/Waffenteils (Wechsel-, Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Schalldämpfer etc.) nach § 10 Abs. 1a / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG bzw. Bestätigung des Eintrags / Austrags - pro ausgestellte WBK - soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK in eine WBK vorgenommen wurde	29,50 €/Fall
28.2.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe/Waffen/Waffenteile einer Behörde zur Vernichtung überlassen werden	gebührenfrei
28.2.16	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (Mitbenutzererlaubnis) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	94,00 €/Fall

28.2.17	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	76,00 €/Fall
28.2.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	70,00 €/Fall
28.2.19	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	10,50 €/Fall
28.2.20	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	235,00 €/Fall
28.2.21	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	305,00 €/Fall
28.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	145,00 €/Fall
28.2.23	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	185,00 €/Fall
28.2.24	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	70,00 €/Fall
28.2.25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	35,00 €/Fall
28.3	EU-Recht	
28.3.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis)	70,00 €/Fall
28.3.2	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)	105,00 €/Fall
28.3.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	70,00 €/Fall
28.3.4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	82,00 €/Fall
28.3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	29,50 €/Fall
28.3.6	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen)	29,50 €/Fall
28.4	Gebühren in sonstigen Fällen	
28.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt	17,50 €/ZE
28.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind	18,50 €/ZE
28.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	18,50 €/ZE

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Hinweis nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach Paragraph 2 Absatz 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Rappenau, den 21.11.2025

Gezeichnet
Sebastian Frei
(Oberbürgermeister)